

# Anwalt und/oder Mediator? Die Symbiose ist der klare Sieger!



## **1:0 für den Mandanten oder aus der Sicht der Mediatorin:**

Rechtsanwälte haben oft Vorbehalte gegen Mediationsverfahren, weil sie fürchten, kein oder weniger Honorar zu bekommen und die Auswahl des Mediators beim Klienten verantworten zu müssen, oder schlicht nichts oder zu wenig über Mediation wissen. Auf den ersten Blick gibt es für einen Anwalt also wenig Anreize, mit einem Mediator zusammenzuarbeiten. Dabei kann die Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen alle Beteiligten schneller zum Ziel bringen, und Rechtsanwälte können auch in einem Mediationsverfahren wertvolle Beiträge leisten.

Die kompromisslose Orientierung am Kunden erfordert von Beratern zunehmend, in Konfliktsituationen die Frage nach dem besten Lösungsansatz zu stellen. Welches Verfahren für den Klienten das richtige ist, muss im Vorfeld geklärt werden. Jeder der beiden Berufsgruppen stehen unterschiedliche Instrumentarien und Methoden zur Verfügung. Der Anwalt arbeitet eher konfrontativ, während der Mediator eine prozessorientierte Konfliktbearbeitung anbietet. Daraus ergeben sich die erheblichen Unterschiede

der beiden Ansätze für den Klienten. Eine Mediation erfordert Kooperation und das Miteinbeziehen sämtlicher Parteien, die anwaltliche Arbeit findet aus der Perspektive nur einer von (mindestens) zwei Parteien statt. Die Mediation kann auch – im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren, wo über die Vergangenheit geurteilt wird – die zukünftigen Beziehungen zwischen Streitparteien einbeziehen.

## **2:0 für den Mandanten oder aus Sicht des Anwalts:**

Nicht jeder Streit ist mediationsfähig. Die Mediation kann aber insbesondere bei komplexen Streitfällen (insbesondere auch bei Streitfällen mit einer Vielzahl von Beteiligten mit oftmals nicht abgestimmten Vertragsnetzwerken) ein sinnvolles Instrument sein. Zur Rolle des Anwalts in einem Mediationsverfahren: Ungeachtet der Tatsache, dass im Mediationsverfahren kein Anwaltszwang besteht, können Rechtsanwälte konstruktive Beiträge zur Aufarbeitung und Klärung des Sachverhalts sowie im Zusammenhang mit der Klärung der Rahmenbedingungen einer Mediation (Erstellung Mediationsvereinbarung, Verjährungsthemen) leisten. Die juris-

tische Beurteilung strittiger Themen wird immer Juristen vorbehalten bleiben. Wenn man ein Mediationsverfahren insbesondere auch als Hilfsmittel zur Klärung des Sachverhalts versteht, unterstütze ich das aus anwaltlicher Sicht. Selbst wenn es nicht immer gelingt, in einem Mediationsverfahren eine Lösung zu erzielen, so hilft doch ein geklärter Sachverhalt (auch der Blick auf die Position des Gegners) in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren sowohl dem Mandanten als auch dem vertretenden Rechtsanwalt.



**Melanie Berger,**  
Mediatorin,  
Melanie Berger  
Mediation  
[melanieberger.eu](http://melanieberger.eu)



**Alfred Nemetschke,**  
Rechtsanwalt,  
NHK Nemetschke  
Huber Koloseus  
Rechtsanwälte  
[nhk-rechtsanwaelte.at](http://nhk-rechtsanwaelte.at)